

# **Reglement betreffend Videoüberwachung**

der Uhrensammlung Kellenberger, Kirchplatz 14, 8400 Winterthur

## 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Ausstellungsräume der Uhrensammlung Kellenberger im Gewerbemuseum am Kirchplatz 14, 8400 Winterthur.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend IDG) bearbeitet.

## 2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient primär dem Objektschutz und der Sicherung der Exponate in Uhrensammlung Kellenberger während den Öffnungszeiten.

## 3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die Ausstellungsräume der Uhrensammlung, Foyer und Treppenhaus sind nicht überwacht.

Die von den Videokameras erfassten Bilder sind einerseits in Echtzeit einsehbar auf dem Bildschirm der Aufsicht, und werden andererseits gemäss Ziffer 8 nachfolgend aufgezeichnet. Die Positionen 8 Kameras sind so eingestellt dass die Ausstellungsräume möglichst umfassend überwacht werden können.

## 4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Das Publikum des Museums wird über die Videoüberwachung informiert. Beim Eingang wird auf die Überwachung hingewiesen.

## 5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der Sicherheitsbeauftragte des Technischen Dienstes des Gewerbemuseums.

## 6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufnahmen und Aufzeichnungen werden nur vom Sicherheitsbeauftragten des Gewerbemuseums und im Fall seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter genutzt. Er entscheidet in Absprache mit der Leitung des Gewerbemuseums über eine Einsichtnahme in aufgenommene Bilder sowie die Auswertung oder allfällige Speicherung von Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Bilder darf nur erfolgen, wenn ein konkreter Vorfall festgestellt wird und die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.

## 7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch die Leitung des Gewerbemuseums behandelt.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a.) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten
- b.) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

## 8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden automatisch protokolliert.

Videoaufzeichnungen werden automatisch nach einem halben Jahr gelöscht, bzw. überschrieben. Vorbehalten bleibt eine längere Speicherung im Sinne Ziffer 6 vorstehend, wenn die Daten zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen notwendig sind.

Dept. Kulturelles und Dienste

Der Departementsvorsteher:  
Michael Künzle

Winterthur, 19.12.2013